

Mauer, den 20.06.2016

ARGE RS RB KA – arge-rs-rb-ka@web.de

## **Sitzungsprotokoll zur ARGE-Mitgliederversammlung vom 18.06.2016**

### **1. Begrüßung durch die Vorsitzende um 11.15 Uhr**

Von den vertretenen Realschulen war die am nächsten Gelegene die Theodor-Heuss-Realschule Walldorf. Leider haben die Elternbeiratsvorsitzenden der Realschulen Heidelbergs, Mannheims und auch der Weinheimer und Eberbacher Gegend die Gelegenheit zur Teilnahme an der diesmal bewusst in den Rhein-Neckar-Kreis gelegten Mitgliederversammlung verstreichen lassen.

Das ist umso bedauerlicher, als zwei der Themen der Tagesordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit nach wie vor an zu wenigen Schulen zu 100% im Sinne der Elternschaft umgesetzt sind.

### **2. Kurze Vorstellung und Einstieg in die Tagesordnung**

Die Vorsitzende stellte sich und die Gremienarbeit kurz vor und schilderte dann den Sinn und Zweck der Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiratsvorsitzenden der Realschulen im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Diese Plattform soll den Elternbeiratsvorsitzenden zum Informationsaustausch und zum Aufbau eines Netzwerks dienen, um für die Zukunft eine gemeinsame Herangehensweise an für die Schulen relevante Themen zu erarbeiten.

Wie sehr dies notwendig ist, zeigte sich neben dem Thema TOP 4 bei den unter TOP 5 angesprochenen Themen.

### **3. Abstimmung der Kontingenzstundentafel in der Schulkonferenz – Berichte aus Ihrem Gremium**

Es wurde darüber gesprochen, warum gerade bei diesem Thema das Einfordern der notwendigen Informationen von den Schulleitungen rechtzeitig vor den Schulkonferenzen, in denen dann der entsprechende Beschluss zu fassen ist, so immens wichtig ist.

Wenn die Elterngruppe in der Schulkonferenz über die Kontingenzstundentafel (also die Verteilung der durch das Land vorgegebenen Stundenzahl für die einzelnen Fächer auf die einzelnen Klassenstufen) sinnvoll abstimmen können soll, dann bedarf es mit ausreichend Vorlauf einer genauen Erläuterung, was Hintergrund der Planung ist, wenn es z.B. die 5 Gemeinschaftskunde-Stunden nicht gleichmäßig auf die Klassen 7, 8, 9 und 10 verteilt, sondern eine der Klassenstufen z.B. komplett ausgelassen, dafür aber eine andere Klassenstufe mit einer Doppelstunde Gemeinschaftskunde bedacht wird

Das Gremium sprach ausführlich darüber, warum es wichtig ist, gerade bei diesem demokratiebildenden Fach die Stundenverteilung so vorzunehmen, dass die mit Hauptschulabschluss von der Realschule gehenden Jugendlichen genauso gut in der Lage sind, das ihnen zustehende Kommunalwahlrecht wahrzunehmen, wie die 1 Jahr später abgehenden Realschüler.

Aber natürlich auch darüber, dass jede einzelne Schule (und damit auch jede einzelne Elterngruppe) je nach eigenem Schulprofil eben intensiv darüber nachdenken muss, ob die vom Lehrkörper geplante Stundenverteilung sinnführend ist.

#### 4. Lernmittelfreiheit und die gesetzeskonforme Umsetzung vor Ort

Nachdem die richtige Vorgehensweise zur Durchsetzung der gesetzeskonformen Umsetzung der gesetzlich verankerten Lernmittelfreiheit bereits in der letzten ARGE-Mitgliederversammlung breiten Raum einnahm (die hierzu erarbeiteten Anhänge werden auf der Homepage der ARGE bereitgestellt), fragte die Vorsitzende bei den Anwesenden die Vor-Ort-Umsetzung ab.

Und wieder stellte sich heraus, dass an vielen Schulen nach wie vor die Lernmittelfreiheit nicht so umgesetzt wird, wie sie von der Landesverfassung und vom Schulgesetz vorgesehen ist und wie sie sowohl den Schulträgern als auch den Schulleitern bekannt ist.

Und es zeigte sich auch, dass sich hier die Lehrer immer noch (oder immer wieder) vor den Karren spannen lassen und die Eltern mit der Aussage „*Ihr Kind hat einen Nachteil, wenn...*“ dazu bewegen, Lernmittel doch aus der eigenen Tasche zu finanzieren.

Besonders deutlich wird dies bei den Lernmitteln „Ganzschrift“ (Klassenlektüre) und „Workbook“, „Arbeitsheft“ (Deutsch und Mathematik).

Wenn die Schule die Lernmittelfreiheit gesetzeskonform umsetzt, dann hat

- die Fachschaft Englisch oder Französisch das „Workbook“ oder ein entsprechendes Französisch-Arbeitsheft als „*zwingend notwendiges Lernmittel*“ deklariert und dann ist es Sache des Schulträgers, auch dieses **verbrauchbare Lernmittel** gänzlich zu finanzieren;
- die Fachschaft Mathematik das Mathematik-Arbeitsheft als „*zwingend notwendiges Lernmittel*“ deklariert und dann ist es Sache des Schulträgers, auch dieses **verbrauchbare Lernmittel** gänzlich zu finanzieren; - darüber hinaus sind im Lernmittelverzeichnis sogar die Taschenrechner und der Zirkel kostenfrei von der Schule zur Verfügung zu stellen (ausgenommen natürlich Taschenrechner, die auf Wunsch der Eltern mit dem Namen des Schülers graviert werden);
- die Fachschaft Deutsch das Deutsch-Arbeitsheft, aber auch jede zu lesende Klassenlektüre (Ganzschrift) als „*zwingend notwendiges Lernmittel*“ deklariert und dann ist es Sache des Schulträgers, auch dieses **verbrauchbare Lernmittel** gänzlich zu finanzieren;

Ein versierter Deutsch-Lehrer wird seine Schüler bereits von Beginn an darin unterwiesen haben, Ganzschriften und Schulbücher nicht mit Markierungen und Beschriftungen zu versehen, sondern z.B. ein „Lesetagebuch“ zu führen, in dem geplante Markierungen, Beschriftungen und Zusammenfassungen mit Seiten- und ungefährender Zeilenangabe eingetragen werden. Damit ist ihm bzw. der Schulleitung auch das Argument entzogen, Ganzschriften müssten zwingend von uns Eltern bezahlt werden.

Zu einer anderen Form der Elternbeteiligung (wo dies von den Eltern freiwillig gewünscht wird) folgen weiter unten noch Ausführungen.

Problematisch erscheint im Zusammenhang mit der Einforderung der Umsetzung der Lernmittelfreiheit einmal mehr die mangelnde Transparenz und Information seitens so mancher Schulleitung.

Wenn die EBV und –Stellvertreter nicht wissen, wieviel der Schulträger von den Landeszuweisungen prozentual und in tatsächlichen Beträgen an die Schulen weiterleitet, wie sich der Haushalt der Schule genau zusammensetzt und welche Aufgaben die Schulleitung vom weitergeleiteten Betrag zu erfüllen hat (z.B. Schulmöbel oder nicht, Hard- und Software oder nicht), dann kann in der Schulkonferenz über den Haushalt gar nicht kompetent abgestimmt werden.

Genau genommen darf dann zumindest seitens der nicht ausführlich Informierten über den Haushalt gar nicht positiv abgestimmt werden.

Ein guter (und auch bereits positiv erwiesener) Weg zur gesetzeskonformen Umsetzung ist:

1. Der Elternbeirat fasst in einer Sitzung den Beschluss, den Schulleiter in der Schulkonferenz zur gesetzeskonformen Umsetzung der Lernmittelfreiheit aufzufordern und diese Aufforderung im (selbstverständlich zu erstellenden und auszuhändigenden) Schulkonferenzprotokoll auch schriftlich festhalten zu lassen (genauere Erklärungen hierzu siehe Anhänge zum Sitzungsprotokoll vom 14.11.2015).
2. Die Elterngruppe in der Schulkonferenz setzt den im Elternbeirat gefassten Beschluss in der Schulkonferenz um.

**An dieser Stelle noch mal der Hinweis:**

**Die Sitzungen der Schulkonferenz sind immer (auch ohne angesetzte Beschlussfassungen) zu protokollieren. Die entsprechenden Protokolle sind den Teilnehmern der Schulkonferenz zugänglich zu machen (und zwar nicht nur durch Einsichtnahme – dies gilt nur für zurückliegende Jahre und für die Sitzungen, bei denen die jetzigen Schulkonferenzteilnehmer noch nicht teilnahmeberechtigt waren).**

***Was tun, wenn die Schulleitung eine Protokollierung nicht veranlasst?***

*Bei manchen Schulen hat es sich bewährt, wenn ein Teilnehmer der Elterngruppe diese Protokollierung unaufgefordert von selbst übernimmt und dieses Protokoll nach Gegenkontrolle durch die anderen Elternteilnehmer der Schulkonferenz der Schulleitung zur Verfügung stellt.*

*Eine Verpflichtung der Elterngruppe, dies stets zu tun, gibt es aber natürlich nicht; normalerweise muss zu Beginn der Schulkonferenz festgelegt werden, wer die Protokollierung übernimmt.*

*Oder aber man fasst in einer Schulkonferenz nach entsprechender Beratung einen gemeinsamen Beschluss über ein rotierendes System, so dass jede Gruppe der Schulkonferenz nach einem festgelegten Ablauf zu protokollieren hat.*

***Ein solcher Antrag könnte von der Elterngruppe rechtzeitig vor der Erstellung der Einladung zur Schulkonferenz als Tagesordnungspunkt eingebracht werden, so dass dann in der SK darüber gesprochen und abgestimmt werden muss.***

3. Die Eltern haben nun die persönliche Entscheidungsfreiheit, das, was sie in den vergangenen Jahren bereit waren, jährlich für Workbooks, Ganzschriften (Klassenlektüren), Mathe-Arbeitshefte und Deutsch-Arbeitshefte z.B. zu zahlen, dem Förderverein der Schule (oder auch an den Freundeskreis – wie auch immer die Unterstützungssysteme vor Ort eben heißen) zu spenden und sich hierfür eine Spendenbescheinigung ausstellen zu lassen.

Die Schule kann sich so immer noch via Elternschaft das eine oder andere Lernmittel (oder auch größere Anschaffungen wie Whiteboards, Overheadprojektoren, Beamer oder was auch immer) finanzieren lassen, nun aber mit dem großen Vorteil für die Eltern, dass die Spendenbescheinigungen des Fördervereins steuerlich absetzbar sind – anders als gezahlte Lernmittel für die Kinder.

Abgesehen davon, dass es ohnehin wichtig wäre, dass möglichst viele Eltern Mitglied des Fördervereins werden, bietet sich hier aber all jenen, die keine „dauerhafte“ Mitgliedschaft wollen, die Möglichkeit, dennoch einen sinnvollen Beitrag zugunsten auch des eigenen Kindes leisten und dies steuerlich auch noch nutzen zu können.

Das Wichtigste daran ist, dass mit diesem Vorgehen der Schulträger endlich in die Pflicht genommen wird, die gesetzlich verankerte Lernmittelfreiheit ordnungsgemäß umzusetzen und sich mittels Anträgen direkt an das Land Baden-Württemberg zu wenden.

Es ist übrigens auch aus rechtlichen Gründen nicht statthaft, dass ein Elternbeiratsgremium ohne entsprechende 100%ige Zustimmung seitens der Eltern der „Umgehung der Lernmittelfreiheit“ zustimmt – kein Elternteil und auch kein Elternvertreter darf durch eine derartige Abstimmung über den Geldbeutel eines anderen Elternteils mitbestimmen.

Die Schulleitungen haben nun über den Weg des Fördervereins immer noch die Möglichkeit, sich Anschaffungen (die selbstverständlich immer noch über die Schulkonferenz bei der Haushaltsberatung zu besprechen sind) über die Eltern finanzieren zu lassen.

## 5. Besprechung weiterer mitgebrachter Fragen und Themen

- a) Was tun, wenn man als neuer (oder auch „alter“) Elternbeiratsvorsitzender bei der Schulleitung auf wenig bis keine Unterstützung stößt oder (im Gegenteil) das Gefühl hat, sogar gezielt blockiert zu werden?

Zunächst einmal tut jeder Elternbeiratsvorsitzende und –Stellvertreter gut daran, sich bezüglich der Möglichkeiten und gesetzlichen Bedingungen seines Amtes so kundig zu machen, dass der Schulleiter/die Schulleiterin recht schnell erkennt, dass man es hier mit jemand Fachkundigem zu tun hat. Nichts schadet einem EBV oder Stellvertreter mehr als Unwissenheit.

Hier bietet die Elternstiftung Baden-Württemberg zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten an vom Elternvertreter zum Thema Klassenpflegschaftssitzung bis zum Elternbeiratsvorsitzenden (Informationen hierzu unter [www.elternstiftung.de](http://www.elternstiftung.de)).

Im Weiteren gibt es natürlich immer die Möglichkeit, nach mehreren gescheiterten Gesprächsversuchen einen Mediator (z.B. über die Elternstiftung) hinzu zu nehmen, der Vermittlungsversuche unternimmt.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Ergebnis einer verbesserten Informationspolitik und aktiveren Elternarbeit führen, dann bleibt der Weg zum Staatlichen Schulamt und/oder zum Regierungspräsidium.

Aber hier ist stets zu bedenken, dass man sich durch übereilte Aktionen möglicherweise mehr Türen zuschlägt, als man zu öffnen gehofft hatte.

Erfahrungsgemäß ist – wie oben erwähnt – Kompetenz im Amt ein wichtiger Faktor für gelungene Elternarbeit. Und hier sollte es jeder Elternbeiratsvorsitzende als eine wichtige Aufgabe betrachten, das gesamte Elternbeiratsgremium möglichst regelmäßig durchgeschult zu halten. Denn auch für die Elternvertreter wird ihr Amt sehr viel einfacher, wenn die Grundlagen hierzu präsent sind und sie ein Netzwerk aufbauen, um neu auftretende Problemlagen mit jemandem abklären zu können – das Wissen der Vielen ist äußerst hilfreich.

- b) In welchem Stundenumfang steht der SMV die Unterstützung ihrer SMV-Tätigkeit zu?

### **§ 11 SMV-Verordnung** **Unterstützung der SMV**

1. Der Schulleiter sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass für die Veranstaltungen der SMV geeignete Räume und dass für ihre Arbeit die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen. Der Stundenplan der Schule ist, wenn es stundenplantechnisch nicht unmöglich ist, so zu gestalten, dass zur Durchführung von SMV-Veranstaltungen regelmäßig eine Stunde von Unterrichtsveranstaltungen freigehalten wird.
2. Zu den Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, über die der Schulleiter den Schülerrat gem. § 66 II Satz 2 des Schulgesetzes zu unterrichten hat, gehören sowohl solche der Schule als auch entsprechende Erlasse der Schulaufsichtsbehörde, sofern sie nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Schulleiter kann dieser Verpflichtung zur Unterrichtung des Schülerrates mündlich in einer dessen Sitzungen, über den Schülersprecher oder in schriftlicher Form nachkommen; er kann damit auch seinen Stellvertreter beauftragen. Dem Wunsch des Schülerrats auf Teilnahme des Schulleiters an einer Sitzung soll entsprochen werden, soweit dies im Hinblick auf seine anderen dienstlichen Verpflichtungen möglich ist.

3. *Schulleiter, Verbindungslehrer und Schülersprecher sprechen untereinander Zeitpunkt und Ablauf der regelmäßigen Informationsgespräche gem. § 67 II des Schulgesetzes ab, die im Allgemeinen monatlich stattfinden sollen. Eine Tagesordnung ist hierfür nicht erforderlich.*

Wie genau es vor Ort geregelt ist und ausgelebt wird, lässt sich am Einfachsten dadurch herausfinden, dass man den Schülersprecher und seinen Vertreter in eine Elternbeiratssitzung einlädt und mit ihnen ins Gespräch kommt.

Überhaupt sollte ein regelmäßiger Kontakt zur Schülermitverantwortung gepflegt werden.

- c) Wie begegnet man dem Argument, eine 2. KPS im Schuljahr sei nicht notwendig, weil es ja stattdessen den Elternsprechtage (an manchen Schulen auch Lehrersprechtage genannt) gibt?

Ganz einfach damit, dass man darauf hinweist, dass die Klassenpflegschaftssitzungen stets dem Wahrnehmen kollektiven Rechts (also aller Klasseneltern) dienen, während die Elternsprechtage (oder auch Lehrersprechtage genannt) ausschließlich dem Wahrnehmen individuellen Rechts dienen, da hier ausschließlich in kurzen Gesprächen Einzelfälle zwischen Eltern und Lehrern (und auch Schülern) besprochen werden, die dem Datenschutz unterliegen.

Das Gleichsetzen der Eltern-(Lehrer-)Sprechtage und der Klassenpflegschaftssitzungen dürfte damit jeder Nährboden entzogen sein.

Darüber hinaus steht in § 56 Schulgesetz keine schwammige Formulierung von „kann“ oder „sollte“, sondern

- (5) *Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratvorsitzende darum nachsuchen.*

- d) Ist es denn tatsächlich notwendig, eine 2. KPS im Schuljahr durchzuführen?

Die 2. KPS bieten die Möglichkeit, ganz andere Themen zu besprechen, als in der 1. KPS (in der ja die Wahl stattfindet und von den Lehrern viele notwendige Informationen zum anstehenden Schuljahr gegeben werden).

Hier können die Klassenelternvertreter die jeweils für das kommende Schuljahr relevanten Themen noch einmal intensiver ansprechen (da die zum Schuljahresanfang gegebenen Informationen da häufig schon längst wieder entfallen/vergessen sind), z.B. BORS, GFS, Girls-&-Boys-Day usw.).

Es bietet sich aber auch die Gelegenheit, externe Gäste einzuladen für

- Schulungen oder Referenten vom Landesmedienzentrum (zum Thema „Digitale Medien“)
- Schulungen oder Referenten von der Psychologischen Beratungsstelle (zum Thema „Pubertät“)
- Schulungen oder Referenten von der Polizei (zum Thema „Drogen“ und „Prävention von Mobbing und Gewalt“)

Die angesprochenen Schulungen eignen sich aber auch durchaus dafür, vorgeschaltet zu Klassenpflegschaftssitzungen einer Stufe stattzufinden, so dass in der sich anschließenden KPS das Thema dann für die jeweilige Klasse getrennt aufgearbeitet werden kann.

- e) Was ist für die Elternarbeit in der Schule überhaupt wichtig und wie geht man es als EBV am Geschicktesten an?

In allererster Linie bietet sich jede Elternbeiratssitzung dafür an, mit den Elternvertretern Themen intensiv zu besprechen, die deren jeweilige Klasse gerade beschäftigen.

So ist zu beobachten, dass die neuen 5.-Klass-Eltern oftmals die Themen „Schülerbeförderung – Gefahren – schlechte Verbindungen – zu volle Busse“ und „Mensa-Angebote – Snackautomaten“ sehr beschäftigen, während die 8.-Klass-Eltern sich mit den Themen „BORS-Praktikumsplätze“ und „eigenständiges Erarbeiten einer GFS“ auseinandersetzen.

Jede Klassenstufe hat ihre ureigenen Themen, die es zu erarbeiten gilt und diese Aufgabe lässt sich wunderbar direkt an die Elternvertreter delegieren, die die Frage in das Gremium tragen. Das Restgremium kann sie mit Ideen und der Nennung von geeigneten Ansprechpartnern unterstützen und eine so gebildete Arbeitsgruppe kann die Erkenntnisse in der nächsten Elternbeiratsitzung vorstellen.

Idealerweise lässt sich so z.B. auch eine Art Eltern-ABC erarbeiten, welches man später neuen Eltern an der Schule zur Verfügung stellen kann.

Der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter sollten nicht die Themen für die jeweiligen Elternvertreter abarbeiten, sondern sie dabei anleiten, selbst an den Themen zu arbeiten und die Erkenntnisse so aufzubereiten, dass alle davon profitieren.

Wichtig für den Elternbeiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter ist überdies ein Netzwerk außerhalb der Schule – gute Kontakte zum GEB (soweit vorhanden) und ggfs. Kreiselternrat sind gerade bei Fragen z.B. der Schülerbeförderung sehr wertvoll.

Festzuhalten bleibt, dass Grundlage gelingender Elternarbeit jedenfalls eine gute und umfassende Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist. Gepaart mit Diplomatie und Verhandlungsgeschick lässt sich dann oftmals viel bewegen.

f) Welche Vorschläge gibt es für eine noch aktivere Elternarbeit in der Schule?

Da es immer noch Schulleiter gibt, die die Elternarbeit am liebsten darauf beschränken würden, dass die Elternvertreter sich um die Beschaffung von Kuchen sowie um die Planung und Durchführung von Schulfesten aller Art kümmern, wollen wir als ARGE zusammentragen, worin neben der gesetzlich eindeutig verankerten Elternarbeit das Betätigungsfeld von Elternvertretern und Elternbeiratsgremien liegen könnte:

- Lehrer-Eltern-Kreis (z.B. zur Erarbeitung eines Schulprofils, zur Erarbeitung anderer Durchführungsmodalitäten der Klassenpflegschaftssitzungen usw.)
- Arbeitsgruppen (z.B. zum Thema Schülerbeförderung – überfüllte Busse etc.; Mensa – Catering – Snackautomaten und deren Bestückung u.v.a.m.)
- Organisation und Durchführung von Themen-Elternabenden oder Themen-Schulungen aller Art
- Erstellen und Aktualisieren einer Liste von Firmen (z.B. die, in denen Eltern selbst arbeiten), die Praktikumsplätze anbieten
- Erstellen und Aktualisieren einer Liste von Firmen, die Boys-&-Girls-Day-Plätze anbieten
- Mitarbeit an einem schuleigenen Hausaufgaben- und Kommunikationsheft oder Erstellen eines eigenen Entwurfs zur Vorlage bei der Schulleitung zur evtl. Einführung an der Schule
- Herausgabe gemeinsamer Informationsbriefe der Schulleitung und des Elternbeirats an die Eltern
- Mitarbeit an Projekttagen oder Veranstaltungen unter dem Stichwort „Eltern als Experten im Unterricht“ – Berufsvorstellung; Präsentation von Heimatländern ausländischer SchülerInnen u.v.a.m.)
- Bildung von Arbeitskreisen schulartübergreifend z.B. mit den Kindergärten und Grundschulen oder Schularten im Schulverbund.

All diese Themen bieten eine gute Möglichkeit für die EBV und –Stellvertreter, mit der Schulleitung in intensiven Austausch zu treten, um das, was von dort bereits diesbezüglich angedacht ist oder läuft, aufzugreifen und ein gemeinsames Projekt daraus zu machen.

g) Wie laufen an den Realschulen die Abschlussfeiern?

Es hat sich herausgestellt, dass an den vertretenen Schulen samt und sonders keine Abschlussbälle im Stile der früheren Zeiten stattfinden, sondern offizielle Abschlussfeiern mit anschließendem Catering in unterschiedlicher Art (von Fingerfood bis zu der Wahl zwischen 3 Menüs), die oftmals durch die 9. Klassen organisiert und durchgeführt werden.

Es ist mittlerweile Usus, dass die Klassen anschließend für sich selbst Partys außerhalb der Schule organisieren und ohne Eltern und Lehrer weiterfeiern oder aber Familienfeiern außerhalb der Schule organisiert sind.

Nicht selten scheidert der Versuch, einen Abschlussball einzuführen, also eher an der Unlust der Jugendlichen.

6. Festlegung der nächsten Mitgliederversammlungstermine und -orte

**Der Termin für die nächste ARGE-Mitgliederversammlung ist der 19.11.2016, 11.00 Uhr – voraussichtlich an der Anne-Frank-Realschule in Ettlingen.**

Hier hilft ein regelmäßiger Blick auf unsere Homepage, um zu sehen, wann und wo wir uns wieder treffen.

Um 14.30 Uhr schloss die Vorsitzende die Mitgliederversammlung mit einem herzlichen Dank an die Erschienenen.

gez. Carmen Haaf  
Vorsitzende der ARGE RS RB KA  
EBV Realschule Neckargemünd